

Rechtsprechungsrückblick (RR-ZR) Webinar

Rechtsanwalt
Tomasz Kleb

Kombination aus Maschinenschrift und Handschrift beim Testament

 OLG München FB-ErbR 2024, 020202

Der geschiedene Erblasser (E) war britischer Staatsangehöriger und lebte in Deutschland. Er hinterließ einen Sohn (S).

Nach dem Tod des Erblassers wurde durch die Verfahrensbevollmächtigte von sechs Personen (B 1 - B 5) beim Nachlassgericht ein Schriftstück im Format A4 abgeliefert, bei dem es sich um das Testament des Erblassers handeln soll.

Der Text befindet sich dabei allein in der oberen Blatthälfte, die untere Blatthälfte ist leer. Das Schriftstück hat folgenden Inhalt:

▶ OLG München FB-ErbR 2024, 020202

Maschinenschriftlich: „LAST WILL AND TESTAMENT for (Name des Erblassers).“

Handschriftlich wurden sodann die Namen nebst Prozentangaben der Beteiligten und S aufgenommen:

"Name [= B1] 40% Name 25% (S) Name [= B2] 10% Name [= B3] 10%, Name [= B4] 5%."

Rechts auf halber Höhe neben dieser Auflistung war der Name des Erblassers vermerkt, darunter wurde der "Name B5 5% (nebst Datum) TT MM 2022“ aufgelistet.

 OLG München FB-ErbR 2024, 020202

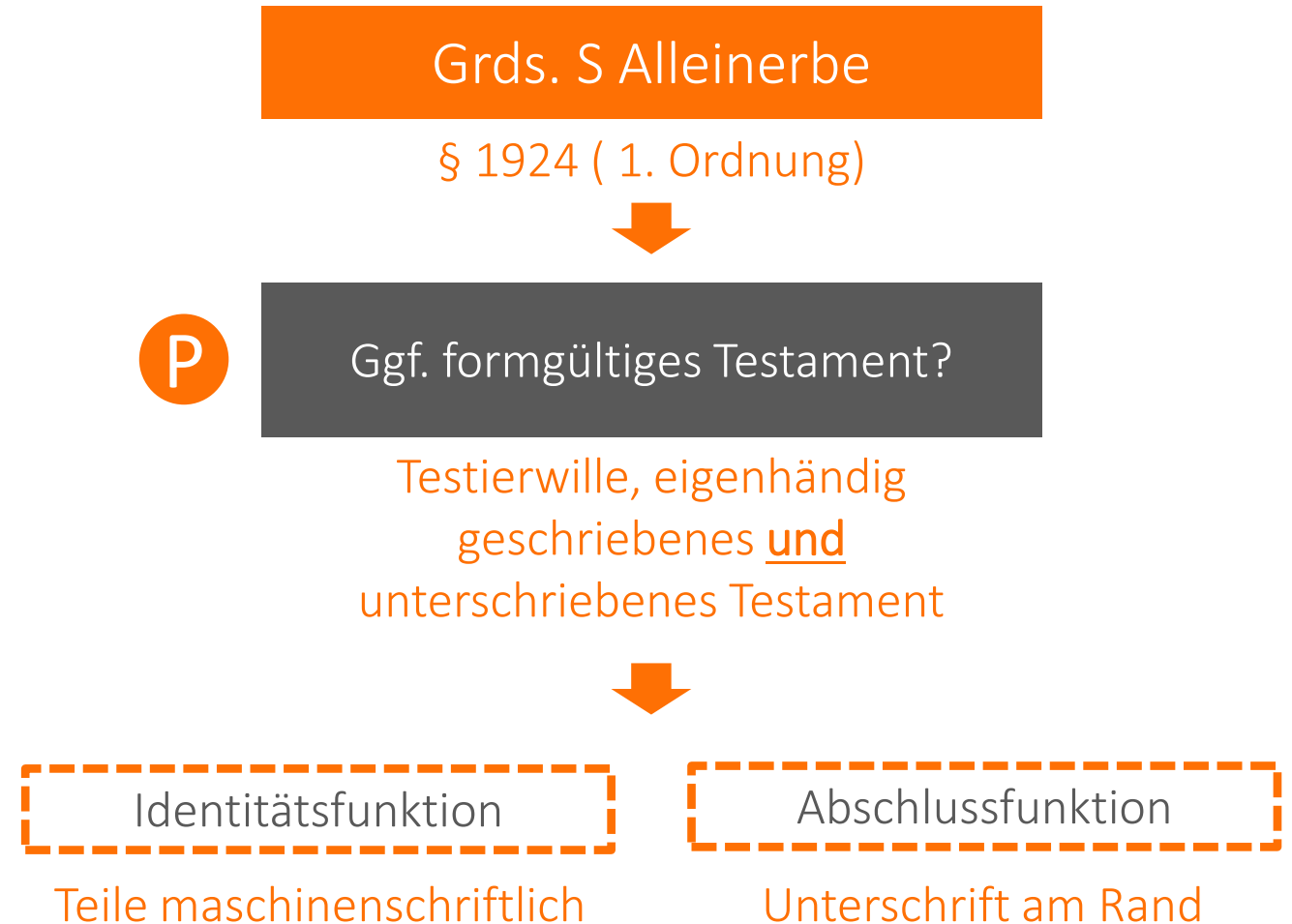
Die B 1 - 5 gehen davon aus, Miterben geworden zu sein, S meint, Alleinerbe zu sein.

Ist das Testament wirksam?

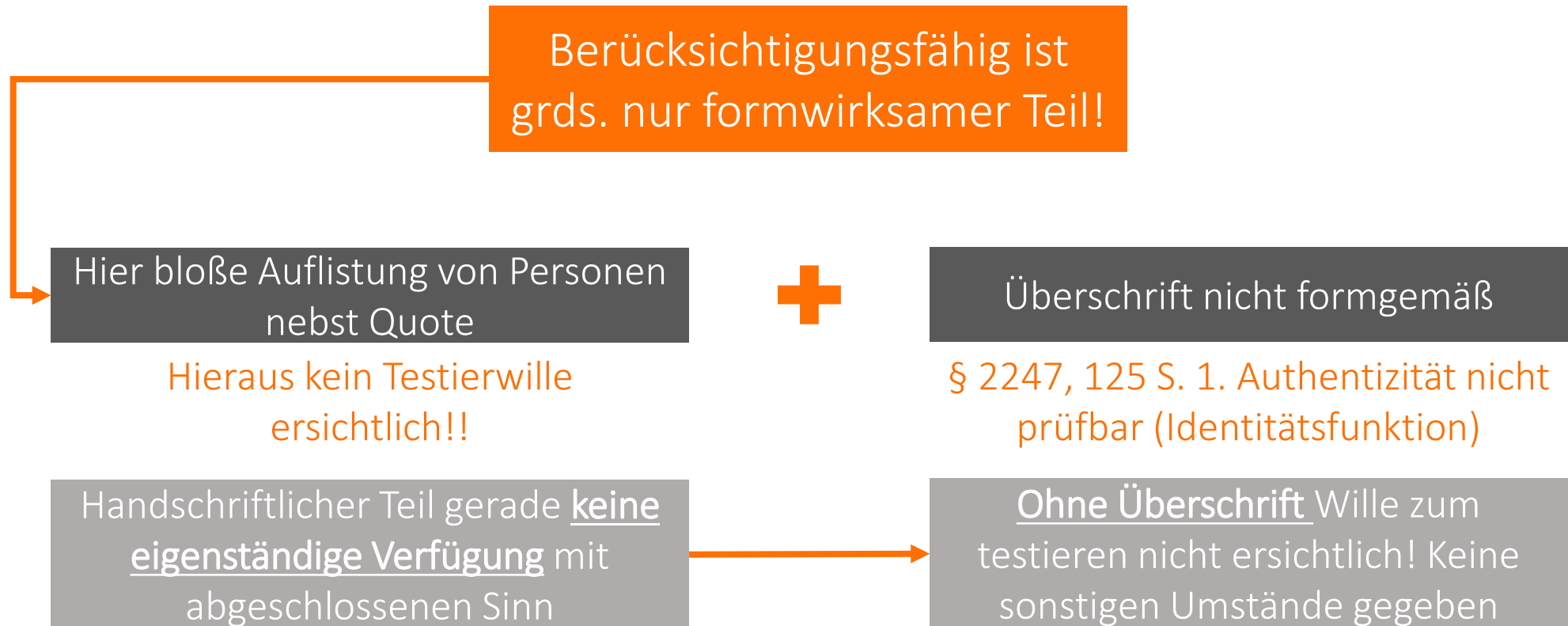
Bearbeitervermerk: Deutsches Recht ist anzuwenden.

Fallfrage

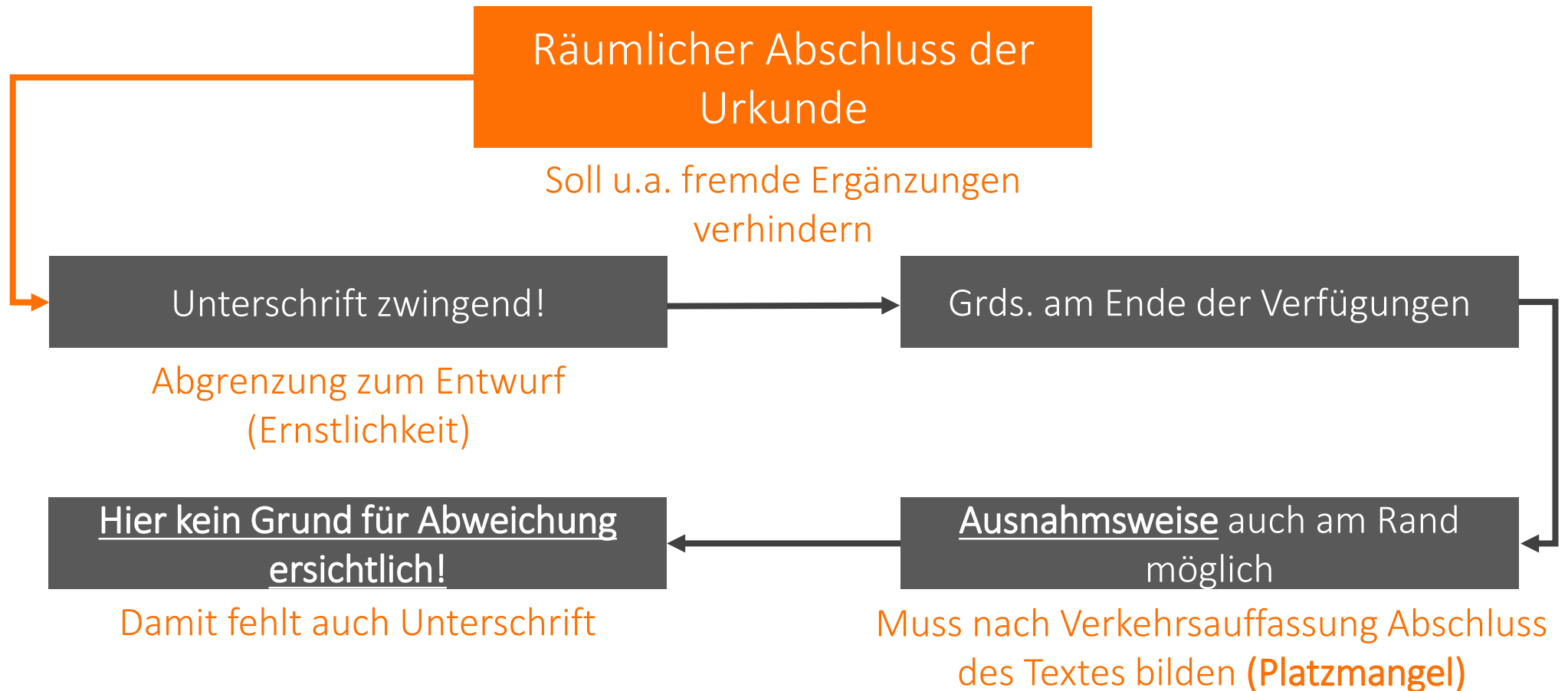
Wirksamkeit des Testaments?



▶ P! Testierwille ermittelbar



► P! Abschlussfunktion durch Unterschrift



Ergebnis

Ergebnis

Testament ist unwirksam!



S ist Alleinerbe

§§ 1922, 1924

(Nur) Kenntnis vom
Mangelsymptom?

 BGH NJW – RR 2024, 542

K erwarb von V ein Grundstück, welches mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Vor Abschluss des notariellen Kaufvertrags kam es zum Eintritt von Wasser am Übergang zwischen Hausfassade und Terrassendach. V konnte den Grund für das Eindringen des Wassers trotz mehrerer Reparaturversuche nicht lokalisieren.

Ein Gutachter stellte nach Veräußerung fest, dass eine fehlerhafte Abdichtung des Terrassendachs und Folienabrisse am Hausdach Grund für den Wassereintritt waren.

 BGH NJW – RR 2024, 542

Nachdem V die Nacherfüllung endgültig verweigert hat, ließ K die Mängel beheben und verlangt nun Ersatz der Reparaturkosten von V i.H.v. 32.000 €. V beruft sich auf den vertraglich vereinbarten Haftungsausschluss.

K ist der Ansicht, V könne sich auf den Ausschluss nicht berufen. V wendet dagegen ein, dass er zwar den Wassereintritt, jedoch nicht die Ursache desselben beim Verkauf kannte.

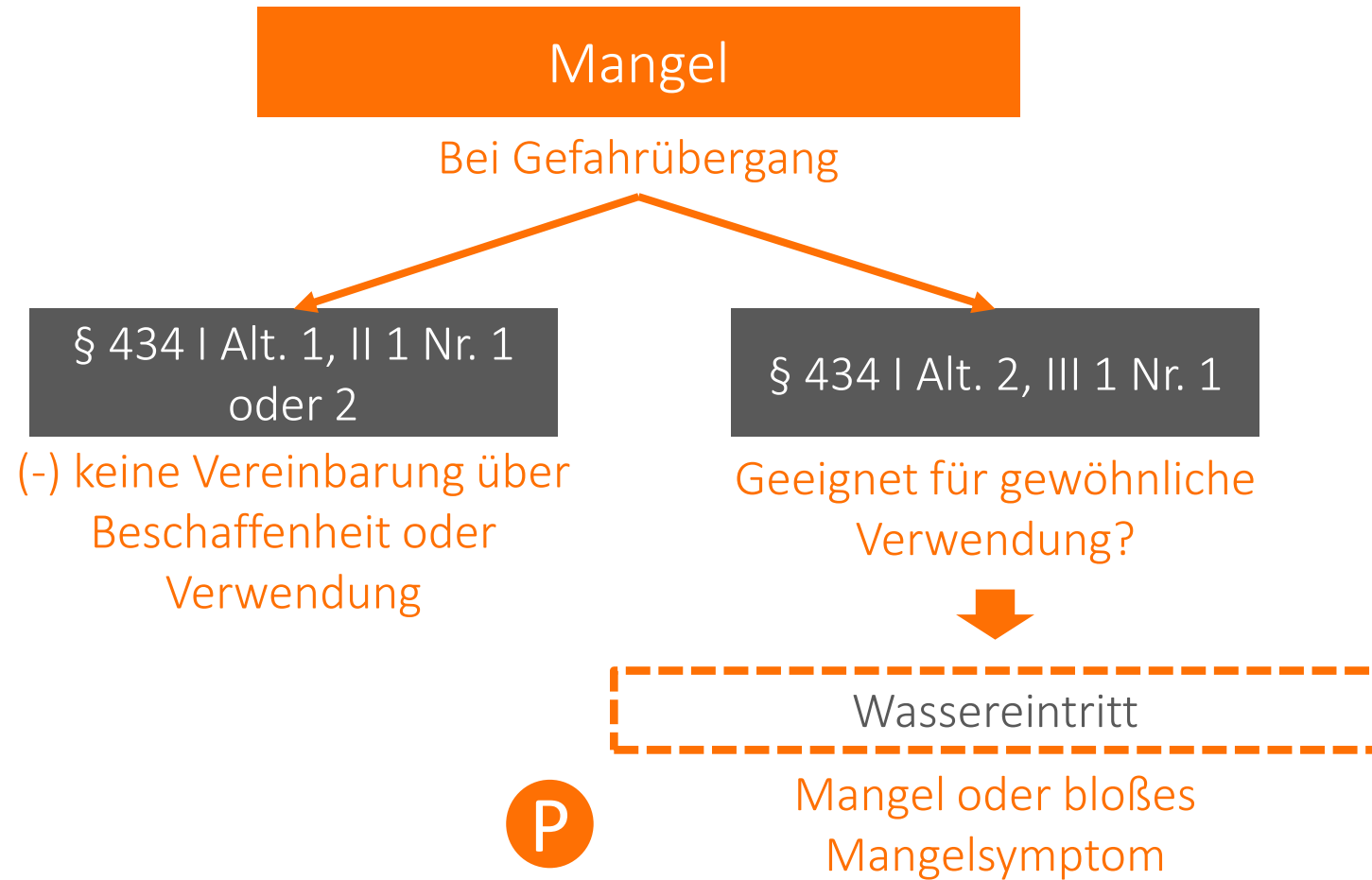
Hat K einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten?

AGL

A. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1 Alt. 2

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel



► Mangelsymptom vs. Mangel

A. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1 Alt. 2

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel

Mangelsymptom

Unter einem Mangelsymptom sind äußerliche Merkmale eines Mangels zu verstehen, die auf dessen Vorhandensein schließen lassen; kein Mangel



Abgrenzung zum Mangel

Einzelfallbezogen

▶ Feuchtigkeit im Keller

Grds. Mangelsymptom

Lässt auf unzureichende Abdichtung im
Mauerwerk schließen



Kann aber schon selbst Mangel
begründen!

Z.B. wenn:

- ✓ Haus im sanierten Zustand gekauft
- ✓ Dienen Räumlichkeiten Wohnzwecken
- ✓ **Nicht:** Bloße Feuchtigkeitsflecken

 I.v.F.

Überdachte Terrasse

- ✓ Dient gerade der Nutzung bei Regen
- ✓ Unterstand für Sachen



Geschützte Erwartungshaltung des
Käufers bzgl. Dichtigkeit gegeben

▶ Haftungsausschluss

A. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1 Alt. 2

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel (+)

III. Fristsetzung, § 281 II Alt. 1

IV. Vertretenmüssen (+)

V. **P** Haftungsausschluss

Haftungsausschluss

Kein § 476 I oder § 309 Nr. 7



§ 444

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, **soweit** er den Mangel **arglistig verschwiegen** oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Vorsatz

Anforderungen an den
Eventualvorsatz



Wenn V den Mangel kennt oder für
möglich hält.



Weiß oder nimmt billigend in Kauf,
dass K den Mangel nicht kennt



Bei Offenbarung wäre der Vertrag
nicht oder mit anderem Inhalt
geschlossen worden

V trifft sodann **Aufklärungspflicht**
(**Tatsachenkenntnis reicht**)

Ergebnis

A. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1 Alt. 2

I. Kaufvertrag (+)

II. Mangel (+)

III. Fristsetzung, § 281 II Alt. 1

IV. Vertretenmüssen (+)

V.  Haftungsausschluss³

VI. Schaden und Ersatzfähigkeit (+)

B. Ergebnis: K hat einen Anspruch auf

Zahlung von 32.000 €

Verwaltervertrag zugunsten Dritter?

 BGH NJW 2024, 2690

Rechtsanwalt (R) ist Mitglied einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE). Die GdWE war Versicherungsnehmerin einer den gesamten Gebäudekomplex umfassenden Gebäudeversicherung. Nach einem Wasserschaden an Gemeinschafts- und Sondereigentum überwies die Gebäudeversicherung der GdWE im November 2022 die von einem Schadensregulierer berechnete Zeitwertentschädigung. R forderte die als Verwalterin (V) eingesetzte Firma unter Fristsetzung zunächst (vergeblich) auf, den für sein Sondereigentum geleisteten Teilbetrag an ihn auszukehren.

 BGH NJW 2024, 2690

Die Auszahlung erfolgte nicht. Erst nachdem R erneut zur Zahlung aufgefordert und erklärt hatte, sich anwaltlich selbst zu vertreten, erfolgte die Auszahlung.

R verlangt von V Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Prozesszinsen.

Zu Recht?

Bearbeitervermerk: Auf die §§ 16, 18 WEG wird ausdrücklich hingewiesen

AGL

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 280 I, II, 286

1. Eigenes SV

2. VszD

P

Schuldverhältnis?

Eigenes Schuldverhältnis



Vertrag des R mit Verwalter?

- Vertrag besteht mit GdWE
- Kein Anspruch aus Amtsstellung der V



§ 18 I WEG

Verwaltung obliegt (nur) der GdWE

VszD?

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 280 I, II, 286

1. Eigenes SV

2. VszD

Voraussetzungen



1. Leistungsnähe

2. Gläubignähe

3. Erkennbarkeit

4. Schutzbedürftigkeit

Voraussetzungen

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 280 I, II, 286

1. Eigenes SV

2. VszD

1. Leistungsnähe

Sondereigentümer ist Gefahren von
Pflichtverletzungen besonders
ausgesetzt

2. Gläubignähe

Besonderes Interesse an
Einbeziehung kann angenommen
werden

3. Erkennbarkeit

1. und 2. sind für den V erkennbar

Schutzbedürftigkeit

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 280 I, II, 286

1. Eigenes SV

2. VszD

P

4. Schutzbedürftigkeit

Fehlt, wenn eigene, dem vertraglichen Anspruch gleichwertige, Ansprüche bestehen



§ 18 II WEG

GdWE obliegt die (ordnungsgemäße)
Verwaltung (durch Organe)

Damit hätte R eigene Ansprüche
gegen GdWE aus eigenem
gesetzlichen SV

1. §§ 280 I, (ggf. 286) i.V.m. § 18 II WEG

2. Zurechnung über §§ 31, 278

Gleichwertigkeit

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 280 I, II, 286

1. Eigenes SV

2. VszD

II. §§ 823 ff. (-)

→ Kein taugliches RG verletzt

B. Ergebnis

R hat keinen Anspruch gegen V

Gleichwertigkeit

Beachte: § 16 II 1 WEG



R wird quotat an Anspruch beteiligt

Ist bloß mittelbare Folge der Mitgliedschaft
der GdWE



GdWE wird im Rahmen ordnungsgemäßer
Verwaltung Rückgriff bei V nehmen

Anspruch damit (§ 242) gleichwertig

Ehegatteninnengesellschaft

▶ BGH NJW 2024, 1813; JuS 2024, 791

M und F waren verheiratet und lebten im Güterstand der Gütertrennung. Bei Eingehung der Ehe war M alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der M-GmbH. Kurz bevor er Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen sowie sein eigenes Vermögen stellte, gründete die F als Alleingesellschafterin die F-GmbH und übernahm deren Geschäftsführung. M war bei dieser Gesellschaft seither zu einem monatlichen Bruttolohn von 1.950 EUR angestellt. Sein Lohn wurde im Folgejahr auf monatlich 2.500 EUR brutto erhöht. Die Gewinne der Gesellschaft wurden ebenso wie das Gehalt der F und der Lohn des M auf ein Girokonto der F gezahlt, für das der M, bis zur Trennung der Ehe im Dezember 2023, eine Kontovollmacht hatte.

 BGH NJW 2024, 1813; JuS 2024, 791

Ab Februar 2024 wurde der monatliche Bruttolohn des M auf 7.300 EUR erhöht. Im selben Monat wurde das Insolvenzverfahren gegen M aufgehoben. Im August 2024 erklärte F die fristlose Kündigung des Anstellungsverhältnisses des M. Im Oktober 2024 veräußerte die F die F-GmbH für 400.000 €. Sie blieb dort aber weiterhin als Geschäftsführerin angestellt.

▶ BGH NJW 2024, 1813; JuS 2024, 791

M verlangt von F den hälftigen Veräußerungserlös aufgrund gesellschaftsrechtlicher Ansprüche. Er ist der Ansicht zwischen ihm und der F sei eine Ehegatteninnengesellschaft zustande gekommen.

Haben F und M eine Innengesellschaft gegründet?

Einführung

Innengesellschaft der
Ehegatten trotz Ehe?

Gesellschaft

§§ 705 II Alt. 2, 740 ff.

Auseinandersetzung

§§ 740b II, 736d II, IV, V und VI, 709 II, III



P

Liegen ausreichende Umstände zur
Annahme eines RB-Willen vor?

Umfassende Einzelfallbetrachtung

Gesellschaftsvertrag, Zweck

Gesellschaftsvertrag?

Vertraglicher Zusammenschluss zur Förderung
eines gemeinsamen Zwecks?



P

Zweck:

Muss über das Führen der Ehe
hinausgehen!

Hier Aufbau und Förderung der F-GmbH



P

Vertragserklärungen?

Nicht ausdrücklich

▶ Konkludenter Vertragsschluss

Bezugspunkte des RB-Willens

1. Parteien
2. Gesellschaftszweck
3. Förderungspflichten



P

Entgegenstehender Wille
ersichtlich?

Gütertrennung?

Rechtlich neutral
Ggf. Indiz dagegen

Insolvenz?

Anstellungsverhältnis?

Relevante Kriterien

Kriterien



(+) Aufbau eines gemeinsamen Unternehmens – nicht bloße Mitarbeit in einem fremden Unternehmen

(+) Übernahme wesentlicher Funktionen

Keine Gleichordnung i.e.S. nötig. Bloß nennenswerter Beitrag erforderlich

(-) Ausdrückliche arbeitsrechtliche Zuordnung

(-) Dingliche Zuordnung nur zu einem Ehegatten um Dritten Zugriff zu erschweren

► Argumentationsvorschlag

I.v.F.:



(-) Insolvenzrechtliche Motivation

Insb. auch (zunächst) geringer Lohn, keine Beteiligung. Damit bewusste arbeitsrechtliche Ausformung der Mitarbeit.

(-) Kontovollmacht unschädlich

Bloße Auswirkung der Solidargemeinschaft. Kein Ausdruck unternehmerischer Beteiligung.

(-) Lohnüberweisung des M auf gemeinsames Konto

Bloße Erschwerung des Zugriffs von Dritten

Exkurs

Welche typischen AGL sind in solchen Fällen noch zu prüfen?



1. § 812 I 2 Alt. 2

Hier keine Zweckvereinbarung, gerichtet auf Beteiligung am Gewinn bei Trennung

2. § 313 I

Keine „familienrechtliche Kooperationsvereinbarung“
Hier vielmehr Arbeitsvertrag prägend

Gilt die beA – Pflicht auch bei
Tätigkeit in eigenen
Angelegenheiten ohne als
Auftreten als Rechtsanwalt?

 BGH NJW 2024, 2255

Im vorliegenden Fall erhob RA-R, in eigener Sache, ohne Auftreten als Rechtsanwalt Widerspruch (§ 882d I 1 ZPO) gegen eine Eintragungsanordnung ins Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO beim zuständigen Amtsgericht als Vollstreckungsgericht per Fax.

Ist die Erhebung des Widerspruch per Fax zulässig?

Form

P

Form des Widerspruchs

§§ 882d I 1, 496 ZPO

Schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle



Reicht Fax?



Prozessuale Schriftform erfasst
auch das Fax

Vgl. § 130 Nr. 6 ZPO

► Besondere Anforderungen an Rechtsanwälte

Aktive beA – Nutzungspflicht?

§ 130d S. 1 ZPO



Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen **Rechtsanwalt** (...) sind **als elektronisches Dokument** zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen **vorübergehend nicht möglich**, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. (...).

Gilt für sämtliche Erklärungen in allen Verfahren der Zivilprozessordnung

▶ Ausnahme bei fehlendem Anwaltszwang?



Wählt ein RA die „Schriftform“ so greift die aktive Nutzungspflicht gem. § 130d, Anforderungen richten sich nach § 130a (Signatur + sicherer Übermittlungsweg)

▶ Ausnahme bei Tätigkeit in eigener Angelegenheit?

„Privates“ Auftreten



§ 130d stellt auf „Rechtsanwalt“ ab

Vertretungsverhältnis gerade nicht entscheidend

Argumente:



- ✓ Wortlaut (s.o.)
 - ✓ § 130a spricht noch von „den Parteien“.
- ✓ **Zweck:** Einführung der elektronischen Kommunikation mit Anwälten
 - ✓ Erleichterung der Gerichtsarbeit durch Berufsstände
 - ✓ § 31a BRAO, korrespondierende Pflichten
 - ✓ Rechtssicherheit, Rechtsmittelklarheit

Ergebnis



- I. Einreichung per Fax unzulässig
- II. Kein Fall des § 130d S. 2 (Ersatzeinreichung)